

Merkblatt für Lehrbeauftragte an der Muthesius Kunsthochschule

1. Rechtliche Grundlagen

Die Vergabe von Lehraufträgen richtet sich nach der Richtlinie über Lehraufträge an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Lehrauftragsrichtlinie - LAR) und nach der Lehrauftragsrichtlinie der Muthesius Kunsthochschule (LAR MKH) in ihren jeweils geltenden Fassungen. Die LAR und die LAR MKH sind in der Arbeitsgruppe Personal der MKH und auf der Homepage der MKH einzusehen: https://muthesius-kunsthochschule.de/wp-content/uploads/2024/06/lehrauftragsrichtlinie_lar_2023.pdf und https://muthesius-kunsthochschule.de/wp-content/uploads/2024/07/lehrauftragsrichtlinie-2024-mkh_senat-26062024.pdf.

2. Rechtsverhältnis

Die Lehrbeauftragten stehen in einem durch einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt (Lehrauftrag) begründeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird mit der Beauftragung nicht begründet. Erhalten Mitglieder der Hochschule einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule unberührt. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Sie haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen ergeben, zu beachten (siehe § 3 Abs. 1 bis 3 LAR).

Tarifrechtliche Vereinbarungen finden keine Anwendung. Ebenso kommen Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen, Sonderzuwendungen und insbesondere Vergütungsfortzahlung bei Verhinderung wegen Krankheit oder anderen in der Person der Lehrkraft liegenden Gründen, für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. Die Vorschriften über die Unfallfürsorge von Ehrenbeamten nach § 79 des Beamtenversorgungsgesetzes SH gelten für Lehrbeauftragte sinngemäß (siehe § 3 Abs. 4 LAR).

Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig (siehe § 1 Abs. 4 LAR MKH) und haben ihre sonstigen Nebentätigkeiten anzugeben. Zur Wahrnehmung der Nebentätigkeit sind die landesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Bestehen Nebentätigkeiten in größerem Umfang, kann ein Lehrauftrag nicht erteilt werden (siehe § 5 Abs. 3 LAR MKH). Die Arbeitskraft der Lehrbeauftragten wird in der Regel nicht überwiegend beansprucht.

Die Lehrbeauftragten sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch die Tätigkeiten an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet (siehe § 5 Abs. 4 LAR MKH).

3. Lehrauftrag

Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung, die notwendigen Vor- und Nachbereitungen und die veranstaltungsbezogene Beratung der Studierenden sowie die Abnahme und Korrektur der zur Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen (siehe § 1 Abs. 3 LAR MKH). Ein Lehrauftrag soll grundsätzlich für jeweils ein Semester erteilt werden. Der Umfang eines Lehrauftrages darf die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors der Hochschule (18 LVS (künstlerische Fächer) oder 12 LVS (wissenschaftliche Fächer) nicht überschreiten (siehe § 2 Abs. 2 LAR). Lehraufträge bedürfen der Schriftform (siehe § 6 Abs. 2 LAR MKH). Die Wahrnehmung einer Lehrveranstaltung ohne vorherige Ausstellung eines Lehrauftrages durch die Personalabteilung ist nicht zulässig (siehe § 6 Abs. 1 LAR MKH) und wird nicht vergütet.

Sollten bei der Durchführung der Veranstaltung entgegen der ursprünglichen Annahme bzw. Anmeldung nur zwei oder weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer erscheinen, darf die Leiterin bzw. der Leiter die Veranstaltung abbrechen (siehe § 5 Abs. 5 LAR MKH). Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist vom Präsidium schriftlich widerrufen werden (siehe § 6 Abs. 3 LAR MKH).

4. Vergütung

a. Allgemeines

Die Lehrbeauftragten erhalten eine Vergütung, es sei denn, dass sie von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder dass die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird (siehe § 66 Abs. 2 HSG SH). Ein Anspruch auf die Lehrvergütung besteht nicht, wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt. Wird die Lehrveranstaltung vor Beendigung des Vertragszeitraumes abgebrochen oder kann die Lehrveranstaltung nicht planmäßig durchgeführt werden, so mindert sich die Vergütung entsprechend. Sofern einer dieser Fälle eintritt, ist dies dem Studiengang, dem IKDM oder dem ZfM und dem Präsidium umgehend anzuzeigen.

Die Vergütung für die Lehrtätigkeit erfolgt nach tatsächlich geleisteten Einzelstunden, die jeweils eine Lehrtätigkeit von 45 Minuten umfassen (s. § 4 Abs. 1 LAR). Die Anzahl der Einzelstunden für eine Semesterwochenstunde für die Lehrbeauftragung ist in Abhängigkeit von der Anzahl der Vorlesungswochen im jeweils geltenden Semester auf eine geleistete Einzelstunde Lehrtätigkeit je Vorlesungswoche festgelegt; maßgeblich ist also immer die tatsächliche Anzahl der Vorlesungswochen im jeweiligen Semester.¹

b. Vergütungsstufen

Es wird nach inhaltlichen Kriterien zwischen drei Vergütungsstufen (WH) unterschieden:

WH 1	- Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse	ab WiSe 24/25	22,00 € p/h
WH 2	- Wissenschaftliche und besondere Lehraufgaben	ab WiSe 24/25	30,80 € p/h
WH 3	- Professorale Lehraufgaben	ab WiSe 24/25	38,75 € p/h

c. Inhaltliche Kriterien für die Einordnung zu den einzelnen Vergütungsstufen

- WH 1 - Lehrbeauftragte für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine auf den Gegenstand der Lehrveranstaltung bezogene gleichwertige Qualifikation haben, soweit nicht der Vergütungsgruppe WH 2 zugeordnet.
- WH 2 - Lehrbeauftragte für die Vermittlung wissenschaftlicher und besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse, die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine auf den Gegenstand der Lehrveranstaltung bezogene gleichwertige Qualifikation haben und die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 14 BBesO eingruppiert sind oder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung und beruflichen Tätigkeit einzugruppiert wären.
- WH 3 - Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben und professorale Lehraufgaben wahrnehmen.

Über die Eingruppierung entscheidet der beantragende Studiengang, das beantragende Zentrum für Medien bzw. das beantragende Institut für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften.

„Professorale Lehraufgaben“ bezeichnen nach ministerieller Vorgabe die eigenständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden und die Gewährleistung einer wissenschaftlich fundierten Übermittlung der durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse.

Mit der Lehrtätigkeit ggf. zusammenhängende Tätigkeiten, insbesondere die Vorbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, Korrekturen, Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen, sind mit der Vergütung abgegolten (siehe § 4 Abs. 2 LAR).

Eine teilweise oder vollständig online abgehaltene Lehrveranstaltung ist von den Lehrbeauftragten vom Inland aus durchzuführen. Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Bei der Lehrauftragsvergütung handelt es sich um ein steuerpflichtiges Leistungsentgelt, das von den Lehrbeauftragten zu versteuern ist (siehe § 5 Abs. 1 bis 3 LAR MKH).

Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein, Fachbereich Entgelt, SG 41-44, Gartenstraße 6, 24103 Kiel.

5. Fahrtauslagen

Zur Gewinnung von Personen, die nicht bereits MKH-Mitglieder oder -Angehörige sind, können Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet werden (siehe § 4 Abs. 5 LAR MKH).

Notwendige Fahrtauslagen von Lehrbeauftragten, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz der Hochschule haben, können erstattet werden, sofern die Auslagen mehr als 5 % des Bruttoeinkommens aus diesem Lehrauftrag ausmachen, das heißt, dass eine Erstattung nur für diejenigen Auslagen erfolgt, die die genannte Grenze überschreiten. Es werden gemäß den reisekostenrechtlichen Bestimmungen höchstens die Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (Bahn, Bus etc.) in der niedrigsten Beförderungsklasse zwischen Wohn- und Dienstort erstattet, alternativ Fahrten mit dem PKW mit 0,20 € je gefahrenem Kilometer.

¹ Als Beispiel: Beträgt die Vorlesungszeit im geltenden Semester 15 Wochen, so entsprechen 15 Einzelstunden einer Semesterwochenstunde.

Erstattungsfähig sind Fahrtauslagen an den Tagen der Lehrveranstaltung sowie maximal zwei weitere Fahrten zur Abnahme von Prüfungen. Für Anreisen von Orten außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburg wird ein Erstattungsbetrag von insgesamt maximal 500 € gewährt. In Ausnahmefällen können zur Ersparnis von Fahrtkosten nachgewiesene Übernachtungskosten bis zur vollen Höhe der in den reisekostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Sätze des Übernachtungsgeldes erstattet werden. Tagegelder dürfen nicht gezahlt werden.

6. Abrechnung

Die Vergütung für den Lehrauftrag erfolgt in der Regel zum Ende eines Kalendermonats.

Sofern eine Erstattung von Fahrtauslagen beantragt wurde, sind in dem Formular „Fahrtkostenerstattung“ (https://muthesius-kunsthochschule.de/wp-content/uploads/2019/11/fahrtkosten_neu_v2_deutsch.pdf) die Angaben zu den Fahrten (Wochentag, Datum, Verkehrsmittel, bei Nutzung des privaten PKW die einfache direkte Entfernung) zu ergänzen und gegebenenfalls die dazugehörigen Originalbelege beizufügen. Den Lehrbeauftragten geht nach Prüfung der erstattungsfähigen Fahrtauslagen eine Mitteilung über die individuell errechnete Summe der Fahrtauslagenerstattung zu.

7. Vollständigkeit der Unterlagen

Die Arbeitsgruppe Personal der MKH kann das DLZP S-H zwecks Anweisung der Vergütung erst dann benachrichtigen, wenn die Unterlagen der Lehrbeauftragten vollständig vorliegen. Vollständige Unterlagen beinhalten:

- Personalblatt zu jeder erneuten Beauftragung, sofern diese nicht unmittelbar an eine vorherige anschließt – Änderung der Personaldaten müssen stets umgehend mitgeteilt werden;
- Kopien zum Nachweis über die für den Lehrauftrag maßgebende Vorbildung (Staatsexamen, Magister, Diplom, Bachelor, Master, Promotion, Habilitation);
- Nebentätigkeitsgenehmigung (falls im Öffentlichen Dienst tätig)
- Annahmeerklärung.

Es liegt demnach im Interesse der oder des Lehrbeauftragten, der Arbeitsgruppe Personal der MKH eventuell noch fehlende Unterlagen umgehend zukommen zu lassen.